



# ARBEIT & SOZIALES

## AUSMAß DES URLAUBSZUSCHUSSES

Februar 2019

# Inhaltsverzeichnis

<b>1. Allgemeines</b> .....	<b>4</b>
1.1. Anspruchsgrundlage.....	4
1.2. Berechnungsbasis .....	4
1.2.1. Monatsgehalt (Angestellte) bzw. Monats- oder Wochenlöhne (Arbeiter) .....	4
1.2.2. Urlaubszuschuss wie das Urlaubsentgelt .....	4
1.2.3. Urlaubszuschuss nach branchenspezifischen Regeln.....	5
1.2.4. Urlaubszuschuss bei der Abrechnung nach dem BUAG .....	5
1.3. Fälligkeit .....	5
1.4. Aliquotierung .....	6
1.5. Lehrlinge .....	6
<b>2. Gewerbe, Handwerk, Dienstleistung</b> .....	<b>7</b>
2.1. Bewachungsgewerbe.....	7
2.2. Arbeitskräfteüberlassung .....	7
2.3. Forstunternehmen .....	7
2.4. Bäcker .....	8
2.5. Bau .....	8
2.6. Bauhilfsgewerbe.....	8
2.6.1. Mitglieder der Berufsgruppen der Beton-, Zementwaren- und Kunststeinerzeuger, der Steinbruchunternehmen (dazu zählen auch Kalkhersteller bzw. Kalkbrennereien), der Verleiher von Baumaschinen, der Frisch (Fertig-) betonhersteller und der Sand-, Schotter- und Kiesgewinnung.....	8
2.6.2. sonstiges Bauhilfsgewerbe .....	8
2.7. Bestatter .....	9
2.8. Bekleidungsgewerbe .....	9
2.9. Bildhauer, Binder, Bürsten- und Pinselmacher, Korb- und Möbelflechter sowie Spielzeughersteller .....	9
2.10. Bodenleger .....	9
2.11. Buchbinder und Kartonagewarenhersteller.....	10
2.12. Chemisches Gewerbe.....	10
2.13. Dachdecker .....	10
2.14. Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger .....	10
2.15. Eisen- und metallverarbeitendes Gewerbe (Schlosser, Landmaschinenbauer, Spengler und Kupferschmiede, Elektriker, Gürtler, Gas- und Wasserleitungs- installateure, Mechaniker, Schmiede, Kfz-Mechaniker, Bandagisten und Orthopädiemechaniker, Optiker) .....	11
2.16. Fleischer.....	11
2.17. Fotograf .....	11
2.18. Friseur.....	12
2.19. Fußpfleger, Kosmetiker, Masseur .....	12
2.20. Garten- und Grünflächengestalter.....	12
2.21. Glaser.....	12
2.22. Hafner-, Platten- und Fliesenleger und Keramiker.....	13
2.23. Karosseriebauer, -spengler, -lackierer und Wagner.....	13
2.24. Konditoren .....	13
2.25. Kunststoffverarbeiter.....	14
2.26. Kürschner und Präparatoren.....	14
2.27. Lederwarenerzeuger.....	14
2.28. Maler .....	14
2.29. Molkerein/Käserein (Mischtechnologie).....	14
2.30. Müller .....	15
2.31. Musikinstrumentenerzeuger .....	15

2.32.	Nahrungs- und Genussmittelgewerbe .....	15
2.33.	Pflasterer .....	15
2.34.	Rauchfangkehrer .....	15
2.35.	Schuhmacher, Orthopädienschuhmacher .....	16
2.36.	Steinmetze und Steinbildhauer .....	16
2.37.	Sticker, Stricker, Wirker und Weber .....	16
2.38.	Tapezierer .....	16
2.39.	Textilreiniger, Wäscher und Färber .....	16
2.40.	Tischler .....	17
2.41.	Vulkaniseure .....	17
2.42.	Zahntechniker .....	17
2.43.	Holzbau-Meistergewerbe.....	17
<b>3.</b>	<b>Handel .....</b>	<b>18</b>
3.1.	Handel allgemein .....	18
<b>4.</b>	<b>Transport und Verkehr .....</b>	<b>19</b>
4.1.	Autobusunternehmen.....	19
4.2.	Garagen, Tankstellen und Servicestationsunternehmen .....	19
4.3.	Güterbeförderungsgewerbe .....	19
4.4.	Kleintransportgewerbe .....	20
4.5.	Kraftfahrerschulen .....	20
4.6.	Speditionsbetriebe.....	21
4.7.	Seilbahnen .....	21
4.8.	Personenbeförderungsunternehmen (Taxi/Mietwagen) .....	22
<b>5.</b>	<b>Tourismus und Freizeitwirtschaft.....</b>	<b>23</b>
5.1.	Hotel- und Gastgewerbe .....	23
5.2.	Reisebüros.....	23
<b>6.</b>	<b>Information und Consulting.....</b>	<b>24</b>
6.1.	Abfallwirtschaft, Finanzdienstleister, technische Büros- Ingenieurbüros.....	24
6.2.	Druck.....	24
6.3.	Immobilienverwaltung.....	24
6.4.	Unternehmensberatung und Informationstechnologie .....	24
6.5.	Werbung und Marktkommunikation .....	24
<b>7.</b>	<b>Gesetzliche Regelungen.....</b>	<b>25</b>
7.1.	Hausgehilfen .....	25
7.2.	Hausbesorger .....	25
7.3.	Heimarbeiter .....	25
<b>8.</b>	<b>Sozialversicherungsrechtliche Hinweise .....</b>	<b>26</b>
8.1.	Allgemeines .....	26
8.2.	Beschäftigung bei mehreren Dienstgebern .....	26
8.3.	Meldungen.....	26

# 1. Allgemeines

## 1.1. Anspruchsgrundlage

Grundsätzlich besteht ein Anspruch des Arbeitnehmers auf Urlaubszuschuss (Urlaubsremuneration, Urlaubsgeld) nur dann, wenn dies im Kollektivvertrag oder im Einzelarbeitsvertrag vorgesehen ist. Falls kein Kollektivvertrag existiert oder der Kollektivvertrag die Zahlung eines Urlaubszuschusses nicht zwingend vorschreibt, muss ein solcher nicht ausbezahlt werden.

### **Vorsicht !**

Arbeitnehmer können einen Urlaubszuschuss auch dann fordern, wenn der Arbeitgeber ihn durch mehrere Jahre hindurch gewährt hat und - obwohl kein gesetzlicher, kollektivvertraglicher oder einzelvertraglicher Anspruch besteht - nicht ausdrücklich auf die Freiwilligkeit dieser Leistung hingewiesen hat (Gewohnheitsrecht).

## 1.2. Berechnungsbasis

Die Basis für die Berechnung des Urlaubszuschusses kann in den Kollektivverträgen unterschiedlich geregelt sein. Der Kollektivvertrag kann folgende Möglichkeiten vorsehen:

### 1.2.1. Monatsgehalt (Angestellte) bzw. Monats- oder Wochenlöhne (Arbeiter)

Unter dem Monatsgehalt (beim Angestellten) bzw. dem Monats- oder Wochenlohn (beim Arbeiter) ist das fortlaufende Gehalt bzw. der fortlaufende Lohn ohne Zulagen oder Zuschläge und ohne Überstundenentgelte zu verstehen. Bei Provisionsvertretern gebührt im Allgemeinen nur das regelmäßige Fixum.

### 1.2.2. Urlaubszuschuss wie das Urlaubsentgelt

Falls der Kollektivvertrag vorsieht, dass der Urlaubszuschuss wie das Urlaubsentgelt zu berechnen ist, muss sich der Arbeitgeber bei der Berechnung an den Generalkollektivvertrag über den Begriff des Urlaubsentgeltes halten.

Das hat folgende Konsequenzen:

- Entgelte für Überstunden sind im Durchschnitt der letzten drei Monate oder der letzten dreizehn Wochen einzubeziehen.
- Provisionen sind im Durchschnitt der letzten zwölf Monate einzubeziehen.
- Zulagen, die Entgelt darstellen, sind in die Berechnung einzubeziehen.
- Zulagen, die Aufwandsentschädigungen darstellen, sind nicht einzubeziehen.

### **Tipp für den Lohnverrechner!**

Folgende Faustregel ist anwendbar: Zulagen, die steuer- und sozialversicherungspflichtig sind, sind Entgelt und in den Urlaubszuschuss einzuberechnen. Zulagen, die steuer- und sozialversicherungsfrei sind, sind nicht einzuberechnen.

### 1.2.3. Urlaubszuschuss nach branchenspezifischen Regeln

Der Kollektivvertrag kann die Berechnung des Urlaubszuschusses nach eigenen Grundlagen vorsehen. Besondere branchenspezifische Regelungen in Kollektivverträgen, werden in der folgenden Aufstellung gesondert und ausführlich dargestellt.

### 1.2.4. Urlaubszuschuss bei der Abrechnung nach dem BUAG

Für Arbeiter, die dem BUAG (Bauarbeiterurlaubs- und Abfertigungsgesetz) unterliegen, gilt:

- Für jede Anwartschaftswoche während des laufenden Dienstverhältnisses sind Zuschläge an die Bauarbeiterurlaubs- und Abfertigungskasse zu entrichten.
- Sobald der Arbeiter Urlaub verbraucht, hat der Arbeitgeber bei der zuständigen Landesstelle der Bauarbeiterurlaubs- und Abfertigungskasse frühestens einen Monat vor Urlaubsantritt um Überweisung des Urlaubsentgeltes (Urlaubsgeld einschließlich Urlaubszuschuss) einzureichen.
- Dieses Urlaubsentgelt ist dem Arbeiter bei Urlaubsantritt auszuzahlen.

Im BUAG ist der Urlaubszuschuss für den Dienstgeber sohin nur ein Durchlaufposten und richtet sich nach dem von der Bauarbeiterurlaubs- und Abfertigungskasse überwiesenen Urlaubsentgelt.

## 1.3. Fälligkeit

Die meisten Kollektivverträge - insbesondere jene des Gewerbes - sehen hinsichtlich der Fälligkeit des Urlaubszuschusses folgende Regelungen vor:

- Der Urlaubszuschuss wird nach dem Kalenderjahr (nicht nach dem Dienstjahr) berechnet.
- Der Urlaubszuschuss ist bei Antritt desurlaubes fällig. Bei Teilung desurlaubes gebührt nur der entsprechende Teil desurlaubszuschusses.
- Wird der Urlaub, auf den bereits Anspruch besteht, in einem Kalenderjahr nicht angetreten bzw. verbraucht, ist der für dieses Kalenderjahr noch zustehende Urlaubszuschuss am Jahresende auszubezahlen.

### **Vorsicht!**

Vielen Betriebe rechnen den Urlaubszuschuss häufig - aus Gründen der einfacheren Handhabung - entgegen den Bestimmungen des Kollektivvertrages für alle Arbeitnehmer einheitlich zu einem bestimmten Stichtag (z.B. zum 1.6. eines jeden Jahres) ab.

Diese Abrechnung ist zulässig, wenn der Arbeitnehmer den Urlaub erst nach dem Auszahlungstag antritt. Konsumiert der Arbeitnehmer vor diesem Auszahlungstag (also z.B. ab 1.3.) einen längeren Urlaub ist der Urlaubszuschuss bereits zu diesem Zeitpunkt mit dem Urlaubsantritt fällig.

## **1.4. Aliquotierung**

Bei der folgenden Zusammenstellung ist zu beachten, dass das angegebene Ausmaß des Urlaubszuschusses jeweils für Dienstnehmer gilt, die mindestens seit Beginn des laufenden Kalenderjahres im Betrieb beschäftigt sind.

Dienstnehmer, die während des Jahres erst eingetreten sind, haben nur Anspruch auf den ihrer Dienstzeit entsprechenden aliquoten Teil.

## **1.5. Lehrlinge**

Lehrlinge erhalten, wenn im Einzelfall nicht ausdrücklich etwas anderes angeführt ist, auf Basis der Lehrlingsentschädigung das gleiche Ausmaß des Urlaubszuschusses wie die betreffenden Arbeiter und Angestellten.

Bei Arbeitnehmern, die während des Kalenderjahres ihre Lehrzeit vollendet haben, setzt sich der Urlaubszuschuss aus dem aliquoten Teil der Lehrlingsentschädigung und aus dem aliquoten Teil des Lohnes eines Arbeiters bzw. des Gehaltes eines Angestellten zusammen.

## 2. Gewerbe, Handwerk, Dienstleistung

### 2.1. Bewachungsgewerbe

Arbeiter	<p>bis zu 3-monatiger ununterbrochener Unternehmenszugehörigkeit: kein Anspruch auf Urlaubszuschuss</p> <p>nach 3-monatiger ununterbrochener Unternehmenszugehörigkeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• im 1. Arbeitsjahr: 3 Wochenlöhne</li> <li>• ab dem 2. Arbeitsjahr: 4,33 Wochenlöhne</li> </ul> <p>Berechnungsbasis: durchschnittlicher Verdienst der letzten drei voll bezahlten Monate unter Einbeziehung von</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundlohn,</li> <li>• Lohn für Mehrarbeit (ohne Zuschläge),</li> <li>• Nachtzulage, Erschwerniszulage und Gefahrenzulage,</li> </ul> <p>aber unter Ausschluss der</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Überstundenentgelte</li> <li>• Zuschläge für Arbeiten an Ruhetagen oder gesetzlichen Feiertagen</li> </ul>
----------	--

### 2.2. Arbeitskräfteüberlassung

Arbeiter	1 Monatsentgelt (167,4 Stundenentgelte auf Basis des 6-Monatsdurchschnittes inklusive aller Überstunden)
----------	--

Ausnahmen:

- Güterbeförderung: bei Überlassung ausschließlich an Betriebe des Güterbeförderungsgewerbes gilt die im Kollektivvertrag für das Güterbeförderungsgewerbe vorgesehene Berechnung (Grundlage und Stundenanzahl).
- BUAG: Arbeitnehmer, die zur Überlassung für Tätigkeiten, die ihrer Art nach in den Tätigkeitsbereich der Betriebe des BUAG fallen, aufgenommen wurden oder tatsächlich oder überwiegend zu solchen Tätigkeiten überlassen werden, unterliegen dem BUAG.

### 2.3. Forstunternehmen

Arbeiter	<p>bis zu 60 tägiger ununterbrochener Unternehmenszugehörigkeit: kein Anspruch auf UZ</p> <p>ab 60 tägiger ununterbrochener Unternehmenszugehörigkeit: 173fache Stundenverdienst, Durchschnitt der letzten drei Monate</p> <p>Berechnungsbasis: Der durchschnittliche Stundenverdienst wird aus dem gesamten Verdienst der letzten drei Monate, dividiert durch die Anzahl der dem Verdienst zugrunde liegende Stunden, ermittelt.</p>
----------	--

## 2.4. Bäcker

Angestellte	1 Monatsgehalt
Arbeiter	1 Monatsgrundlohn (4 1/3 Wochengrundlöhne)  Berechnungsbasis: Lohn für Normalarbeitszeit unter Ausschluss aller Zuschläge.

## 2.5. Bau

Angestellte	1 Monatsgehalt
Arbeiter	BUAG

## 2.6. Bauhilfsgewerbe

**2.6.1. Mitglieder der Berufsgruppen der Beton-, Zementwaren- und Kunststeinerzeuger, der Steinbruchunternehmen (dazu zählen auch Kalkerzeuger bzw. Kalkbrennereien), der Verleiher von Baumaschinen, der Frisch (Fertig-)betonhersteller und der Sand-, Schotter- und Kiesgewinnung**

Angestellte	1 Monatsgehalt
Arbeiter	BUAG  Berufsgruppen, die nicht dem BUAG unterliegen: Betriebszugehörigkeit bis zu 5 Jahren: 3 Wochenlöhne Betriebszugehörigkeit mehr als 5 Jahren: 4 Wochenlöhne  Berechnungsbasis: Urlaubsentgelt

### 2.6.2. sonstiges Bauhilfsgewerbe

Arbeiter	BUAG  Berufsgruppen, die nicht dem BUAG unterliegen: kein Anspruch Ausnahmen: Wien: 1,7 Wochenlöhne Steiermark: Betriebszugehörigkeit <ul style="list-style-type: none"> <li>• bis 5 Jahre: 2 Wochenlöhne</li> <li>• 6 bis 15 Jahren: 2,8 Wochenlöhne</li> <li>• mehr als 15 Jahre: 3,6 Wochenlöhne</li> </ul> Berechnungsbasis: Urlaubsentgelt
----------	---



## 2.7. Bestatter

Angestellte	kein Anspruch
-------------	---------------

Arbeiter	kein Anspruch
----------	---------------

## 2.8. Bekleidungsgewerbe

Angestellte	1 Monatsgehalt
-------------	----------------

Arbeiter	<p>im 1. Arbeitsjahr: 3 Wochenverdienste          ab dem 2. Arbeitsjahr: 1 Monatsverdienst (4 1/3 Wochenverdienste)</p> <p>Berechnungsbasis: Durchschnittsverdienst der letzten voll bezahlten 13 Wochen bzw. den letzten 3 Kalendermonaten vor Urlaubsantritt. Überstunden bleiben dabei unberücksichtigt.</p>
----------	---

## 2.9. Bildhauer, Binder, Bürsten- und Pinselmacher, Korb- und Möbelflechter sowie Spielzeughersteller

Angestellte	Monatsgehalt (Lehrlingsentschädigung, Fixum) des Monats der Auszahlung; 30.06.
-------------	--

Arbeiter	<p>Betriebszugehörigkeit bis zu einem Jahr: 3 Wochenlöhne          Betriebszugehörigkeit von mehr als einem Jahr: 4 Wochenlöhne</p> <p>Berechnungsbasis: Urlaubsentgelt</p>
----------	---

## 2.10. Bodenleger

Angestellte	1 Monatsgehalt
-------------	----------------

Arbeiter	<p>Betriebszugehörigkeit bis zu 5 Jahre: 3 Wochenlöhne          Betriebszugehörigkeit über 5 Jahre: 4 Wochenlöhne</p> <p>Dienstzeiten, die keine längere Unterbrechung als 60 Tage aufweisen, sind zusammenzurechnen.</p> <p>Berechnungsbasis: Als Wochenlohn gilt der Ist-Lohn.</p>
----------	--

## 2.11. Buchbinder und Kartonagewarenerzeuger

Angestellte	1 Monatsgehalt
Arbeiter	<p>vom 1. bis zum vollendeten 6. Dienstjahr: 4 Wochenverdienste  ab dem 7. Dienstjahr: 4 1/3 Wochenverdienste</p> <p>Berechnungsbasis: vereinbarter Stundenlohn zuzüglich allfällig gewährter Leistungslohnanteile und Betriebszulagen einschließlich Schichtzulagen, Durchschnitt der letzten 13 Wochenverdienste</p> <p>Die gewerblichen Lehrlinge erhalten zu ihrem gesetzlichen Urlaubsentgelt einen Urlaubszuschuss in der Höhe von vier wöchentlichen Lehrlingsentschädigungen.</p> <p>Wird das Lehrverhältnis nach Erhalt des Urlaubszuschusses innerhalb eines Lehrjahres durch den Lehrling gelöst, ist die Rückverrechnung des Urlaubszuschusses mit so vielen Zwölften zulässig, als Monate auf das volle Lehrjahr fehlen. Dies gilt auch bei gerechtfertigter vorzeitiger Auflösung des Lehrverhältnisses durch den Lehrberechtigten (§15 Abs 3 BAG).</p>

## 2.12. Chemisches Gewerbe

Angestellte	1 Monatsgehalt
Arbeiter	<p>4 Wochenlöhne</p> <p>Berechnungsbasis: Urlaubsentgelt</p> <p>Ausnahme:  Schädlingsbekämpfer: 4,33 Wochenlöhne</p> <p>Berechnungsbasis: wöchentlichen Normalarbeitszeit des betreffenden Arbeitnehmers unter Ausschluss allfälliger Prämien, Gefahren- und Schmutzzulagen und Überstundenentlohnung.</p>

## 2.13. Dachdecker

Angestellte	1 Monatsgehalt
Arbeiter	BUAG

## 2.14. Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger

Angestellte	1 Monatsgehalt
-------------	----------------

Arbeiter	4,33  Das Wochen- bzw. Monatsentgelt wird berechnet auf Grundlage des Durchschnitts der Wochenentgelte der letzten 13 Wochen oder der Monatsentgelte der letzten 3 Kalendermonate vor der jeweiligen Fälligkeit, wobei Abwesenheitszeiten ohne Entgeltanspruch für den Berechnungszeitraum auszuschneiden sind und somit der Anspruch sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach nicht vermindert wird. Reiseaufwandsentschädigungen (Zehrgelder, Trennungszulage, Fahrtkostenvergütung) sind nicht mit einzubeziehen.
----------	--

## 2.15. Eisen- und metallverarbeitendes Gewerbe (Schlosser, Landmaschinenbauer, Spengler und Kupferschmiede, Elektriker, Gürtler, Gas- und Wasserleitungsinstallateure, Mechaniker, Schmiede, Kfz-Mechaniker, Bandagisten und Orthopädie-Mechaniker, Optiker)

Angestellte	1 Monatsgehalt
-------------	----------------

Arbeiter	4 1/3 Wochenverdienste  Berechnungsbasis: Verdienst, also <ul style="list-style-type: none"> <li>Arbeitslohn inklusive Wegzeitvergütung (ausgenommen der Lohn für die Mehrarbeitsstunden und Überstunden),</li> <li>bei leistungsbezogenen Entgelten gemäß § 96 (1) Ziffer 4 ArbVG - ausgenommen Pauschalentlohnung auf Montage- und Baustellen - deren 13-Wochen-Durchschnitt,</li> <li>bei Wächtern, Portieren, Chauffeuren und Beifahrern ist bei einer vereinbarten längeren Wochenarbeitszeit diese zugrunde zu legen.</li> </ul> In den Verdienst sind einzubeziehen: Schmutz-, Erschwernis-, Gefahren-, Montage-, Schicht- und Nachtarbeitszulagen sowie Vorarbeiterzuschlag, soweit sie in den letzten 13 Wochen vor Anfall des Anspruches ständig bezahlt wurden.
----------	--

## 2.16. Fleischer

Angestellte	1 Monatsgehalt
-------------	----------------

Arbeiter	4 1/3 Wochenlöhne bzw. ein Monatslohn  Berechnungsbasis: Urlaubsentgelt
----------	---

## 2.17. Fotografen

Angestellte	1 Monatsgehalt
-------------	----------------

Arbeiter	kein Anspruch Ausnahme für das Bundesland Niederösterreich
----------	---

## 2.18. Friseure

Angestellte	Monatsgehalt (Lehrlingsentschädigung, Fixum) des Monats der Auszahlung; 30.06.
-------------	--

Arbeiter	Die Höhe des Urlaubszuschusses beträgt ein Monatsentgelt. Freiwillig gewährte Umsatzprämien sowie die Trinkgeldpauschale sind nicht in das Entgelt einzubeziehen. Monatsentgelt wird berechnet auf Grundlage des Durchschnitts der Monatsentgelte der letzten 3 Kalendermonate vor der jeweiligen Fälligkeit. Anspruch: 30.06.
----------	--

## 2.19. Fußpfleger, Kosmetiker, Masseur

Angestellte	Monatsgehalt (Lehrlingsentschädigung, Fixum) des Monats der Auszahlung; 30.06.
-------------	--

Arbeiter	4,33 Wochenlöhne Berechnungsbasis: Urlaubsentgelt
----------	--

## 2.20. Garten- und Grünflächengestalter

Angestellte	1 Monatsgehalt
-------------	----------------

Arbeiter	<p>Betriebszugehörigkeit bis zu einem Jahr: 3 Wochenlöhne          Betriebszugehörigkeit von mehr als einem Jahr: 4,3 Wochenlöhne</p> <p>Berechnungsbasis: Wochenlohn</p> <p>Ausnahme Blumenbinder/Floristen:          bis zum vollendeten 3. Arbeitsjahr: 3 Wochenlöhne          ab dem vollendeten 3. Arbeitsjahr: 4,33 Wochenlöhne</p> <p>Berechnungsbasis Blumenbinder/Floristen: vereinbarter Stundenlohn für vereinbarte Normalarbeitszeit</p> <p>Gewerbliche Friedhofsgärtnereibetriebe Österreichs:</p> <p>Den Arbeitnehmern gebührt in jedem Arbeitsjahr bei Antritt ihres gesetzlichenurlaubes ein Urlaubszuschuss.</p> <p>Der Urlaubszuschuss beträgt 4,3 Wochenlöhne</p>
----------	--

## 2.21. Glaser

Angestellte	1 Monatsgehalt
-------------	----------------

Arbeiter	bis zur Vollendung des 5. Dienstjahres: 3 Wochenlöhne nach Vollendung des 5. Dienstjahres: 4 Wochenlöhne  Berechnungsbasis: Urlaubsentgelt  Ausnahme Gablonzer Glaswarenerzeuger Gewerbe und Industrie: 4 Wochenlöhne Berechnungsbasis: Wochenlohn  Ausnahme Glasbläser und Glasinstrumentenerzeugergewerbe: 4,33 kollektivvertragliche Wochenlöhne bzw. 1 Lehrlingsentschädigung Berechnungsbasis: kollektivvertraglicher Wochenlohn
----------	--

## 2.22. Hafner-, Platten und Fliesenleger und Keramiker

Angestellte	1 Monatsgehalt
-------------	----------------

Arbeiter	BUAG  Für Arbeitnehmer, die nicht der BUAG unterliegen:  Betriebszugehörigkeit bis zu 3 Jahren: 3 ½ Wochenlöhne Betriebszugehörigkeit mehr als 3 Jahre: 4 Wochenlöhne  Dienstzeiten, die keine längere Unterbrechung als 60 Tage aufweisen, sind zusammenzurechnen.  Berechnungsbasis: Urlaubsentgelt
----------	---

## 2.23. Karosseriebauer, -spengler, -lackierer und Wagner

Angestellte	1 Monatsgehalt
-------------	----------------

Arbeiter	Betriebszugehörigkeit bis zu 1 Jahr: 3,5 Wochenlöhne Betriebszugehörigkeit von mehr als 1 Jahr: 4,33 Wochenlöhne  Berechnungsbasis: Urlaubsentgelt
----------	---

## 2.24. Konditoren

Angestellte	1 Monatsgehalt
-------------	----------------

Arbeiter	4 1/3 Wochengrundlöhne (1 Monatsgrundlohn)  Wochengrundlohn: Lohn, der sich aus der für den Arbeitnehmer geltenden wöchentlichen Normalarbeitszeit unter Ausschluss der Zuschläge (z.B. Überstunden-, Sonn-, Feiertags- und SEG-Zuschläge) ergibt. Fälligkeit: bei Urlaubsantritt; spätestens mit 1.10.
----------	--

## 2.25. Kunststoffverarbeiter

Angestellte	1 Monatsgehalt (Lehrlingsentschädigung)
-------------	---

Arbeiter	1 Monatslohn
----------	--------------

## 2.26. Kürschner und Präparatoren

Angestellte	Monatsgehalt (Lehrlingsentschädigung, Fixum) des Monats der Auszahlung; 30.06.
-------------	--

Arbeiter	<p>im 1. Arbeitsjahr: 3 Wochenverdienste          ab dem 2. Arbeitsjahr: 1 Monatsverdienst (4 1/3 Wochenverdienste)</p> <p>Berechnungsbasis: Durchschnittsverdienst der letzten voll bezahlten 13 Wochen bzw. aus den letzten 3 Kalendermonaten vor Urlaubsantritt berechnet. Überstunden bleiben dabei unberücksichtigt</p>
----------	--

## 2.27. Lederwarenerzeuger

Siehe Sattler, Bundesinnung der Tapezierer!

## 2.28. Maler

Angestellte	1 Monatsgehalt
-------------	----------------

Arbeiter	<p>Dienstzeit bis zu 5 Dienstjahren: 3,04 Stundenlöhne/39 Stunden          Dienstzeit von 6 bis 15 Dienstjahren: 3,14 Stundenlöhne/39 Stunden          Dienstzeit von mehr als 15 Dienstjahren: 3,22 Stundenlöhne/39 Stunden</p> <p>Ausnahme Tirol und Vorarlberg:          Dienstzeit bis zu 5 Dienstjahren: 2,25 Stundenlöhne/39 Stunden          Dienstzeit von 6 bis 15 Dienstjahren: 2,63 Stundenlöhne/39 Stunden          Dienstzeit von mehr als 15 Dienstjahren: 3,00 Stundenlöhne/39 Stunden</p> <p>Berechnungsbasis: Urlaubsentgelt</p>
----------	---

## 2.29. Molkerein/Käserein (Mischtechnologie)

Angestellte	Allen Angestellten ist zwischen dem 1. und 15. Juni jeden Jahres ein Urlaubszuschuss in der Höhe des Gehaltes des Monats Mai auszuzahlen. Den während des Kalenderjahres ein- oder austretenden Angestellten gebührt in beiden Fällen der aliquote Teil. Lehrlinge erhalten den Urlaubszuschuss in der Höhe der Lehrlingsentschädigung.
-------------	---

Arbeiter	Fälligkeit: 1. Juni Berechnungsbasis: Monatslohn
----------	---

### 2.30.Müller

Angestellte	Monatsgehalt (Lehrlingsentschädigung, Fixum) des Monats der Auszahlung; 30.06.
Arbeiter	1 Monatsgrundlohn  Ausnahme Mischfuttergewerbe: 4 Wochengrundlöhne  Berechnungsgrundlage: Lohn, der sich aus der für den Arbeitnehmer geltenden wöchentlichen Normalarbeitszeit ergibt, bei Akkordlöhnen der Durchschnitt der letzten 13 Wochen.

### 2.31.Musikinstrumentenerzeuger

Angestellte	1 Monatsgehalt
Arbeiter	Betriebszugehörigkeit bis zu 1 Jahr: 3,5 Wochenlöhne (bzw. wöchentliche Lehrlingsentschädigungen) Betriebszugehörigkeit von mehr als 1 Jahr: 4 4,33 Wochenlöhne (bzw. wöchentliche Lehrlingsentschädigungen)  Berechnungsbasis: Urlaubsentgelt

### 2.32.Nahrungs- und Genussmittelgewerbe

Angestellte	Monatsgehalt (Lehrlingsentschädigung, Fixum) des Monats der Auszahlung; 30.06.
Arbeiter	Der Urlaubszuschuss beträgt 4,35 Wochengrundlöhne bei eingeführtem Monatslohn 1 Monatsgrundlohn in jedem Jahr  Der Wochengrundlohn (Monatsgrundlohn) ist der Lohn, der sich aus der für den Arbeitnehmer geltenden wöchentlichen Normalarbeitszeit ergibt, unter Ausschluss aller Zuschläge (z. B. Überstunden, Sonn- und Feiertags- und SEG- Zuschläge. Für Lehrlinge wird der Berechnung die Lehrlingsentschädigung sinngemäß zugrunde gelegt. Bei Akkord- und Stücklöhnen wird der Urlaubszuschuss nach dem Durchschnitt der letzten 13 Wochen unter Ausscheidung nur ausnahmsweise geleisteter Arbeiten bemessen.

### 2.33.Pflasterer

Angestellte	1 Monatsgehalt
Arbeiter	BUAG

### 2.34.Rauchfangkehrer

Angestellte	1 Monatsgehalt
-------------	----------------

Arbeiter	4,33 Wochenlöhne (wöchentliche Lehrlingsentschädigung) zuzüglich der Schmutzzulage  Ausnahmen: Wien, Oberösterreich und Vorarlberg: Berechnungsbasis: Urlaubsentgelt
----------	---

### 2.35. Schuhmacher, Orthopädienschuhmacher

Angestellte	1 Monatsgehalt
-------------	----------------

Arbeiter	im 1. Arbeitsjahr: 3 Wochenverdienste ab dem 2. Arbeitsjahr: 1 Monatsverdienst (4 1/3 Wochenverdienste)  Berechnungsbasis: Durchschnittsverdienst der letzten voll bezahlten 13 Wochen bzw. aus den letzten 3 Kalendermonaten vor Urlaubsantritt berechnet. Überstunden bleiben dabei unberücksichtigt.
----------	--

### 2.36. Steinmetze und Steinbildhauer

Angestellte	1 Monatsgehalt
-------------	----------------

Arbeiter	unterliegen im Allgemeinen dem BUAG.  für Berufsgruppen, die nicht dem BUAG unterliegen: Betriebszugehörigkeit bis zu 5 Jahren: 3 Wochenlöhne Betriebszugehörigkeit von mehr als 5 Jahren: 4 Wochenlöhne  Berechnungsbasis: Urlaubsentgelt
----------	--

### 2.37. Sticker, Stricker, Wirker und Weber

Angestellte	Monatsgehalt (Lehrlingsentschädigung, Fixum) des Monats der Auszahlung; 30.06.
-------------	--

Arbeiter	im 1. Arbeitsjahr: 3 Wochenverdienste ab dem 2. Arbeitsjahr: 1 Monatsverdienst (4 1/3 Wochenverdienste)  Berechnungsbasis: Durchschnittsverdienst der letzten voll bezahlten 13 Wochen bzw. aus den letzten 3 Kalendermonaten vor Urlaubsantritt berechnet. Überstunden bleiben dabei unberücksichtigt.
----------	--

### 2.38. Tapezierer

Angestellte	1 Monatsgehalt
-------------	----------------

Arbeiter	Urlaubszuschuss beträgt ab 1.2.2017: 4,33 Wochenlöhne
----------	---

### 2.39. Textilreiniger, Wäscher und Färber

Angestellte	Monatsgehalt (Lehrlingsentschädigung, Fixum) des Monats der Auszahlung; 30.06./30.11.
-------------	---



Arbeiter	Die Höhe des Urlaubszuschusses beträgt 41/3 Wochenverdienste; Verdienstbegriff: Verdienst ist der Arbeitslohn, bei leistungsbezogenen Entgelten gemäß § 96 Abs 1 Z 4 ArbVG, deren 13- Wochen- Durchschnitt. Soweit in diesem Kollektivvertrag auf den Durchschnittsverdienst Bezug genommen wird, ist dieser aus den letzten 13 voll bezahlten Wochen zu errechnen. In den Verdienst einzubeziehen sind allfällig geleistete Zulagen und Zuschläge. Überstunden bleiben unberücksichtigt.
----------	---

## 2.40. Tischler

Angestellte	1 Monatsgehalt
-------------	----------------

Arbeiter	Betriebszugehörigkeit bis zu 1 Jahr: 3 Wochenlöhne Betriebszugehörigkeit von mehr als 1 Jahr: 4 Wochenlöhne Berechnungsbasis: Urlaubsentgelt
----------	--

## 2.41. Vulkaniseure

Angestellte	1 Monatsgehalt
-------------	----------------

Arbeiter	1 Monatslohn
----------	--------------

## 2.42. Zahntechniker

Angestellte	1 Monatsgehalt
-------------	----------------

Arbeiter	kein Anspruch
----------	---------------

## 2.43. Holzbau-Meistergewerbe

Angestellte	1 Monatsgehalt
-------------	----------------

Arbeiter	BUAG
----------	------

### 3. Handel

#### 3.1. Handel allgemein

Angestellte	<p>100 % des im Zeitpunkt des Urlaubsantrittes bzw. am 30.06. zustehenden Bruttomonatsgehaltes ohne Überstundenpauschale bzw. der monatlichen Lehrlingsentschädigung - alle Angestellten mit Ausnahme der Angestellten mit Provision.</p> <p>Bei Angestellten die während des Jahres ihre Lehrzeit vollendet haben, setzt sich die Urlaubsbeihilfe aus dem aliquoten Teil der letzten monatlichen Lehrlingsentschädigung und aus dem aliquoten Teil des Angestelltegehaltes zusammen.</p> <p>Bei teilzeitbeschäftigten Angestellten mit unterschiedlichem Ausmaß der Teilzeitbeschäftigung berechnet sich die Urlaubsbeihilfe nach dem Durchschnitt der letzten 13 Wochen vor Fälligkeit.</p> <p>Seit 2017 für alle Angestellten möglich - Vereinbarung Fixum und Provision.          Angestellte - Einstufung BG 2,3 / C,D:          Mind. in der Höhe des kollektivvertraglichen Novembermindestgehalts.</p> <p>Angestellte - Einstufung 4 / E oder höher:          Je nach Höhe des vereinbarten Fixums. Achtung: Deckungsrechnung erforderlich.</p>
Arbeiter	<p>Die Urlaubsbeihilfe ist beim Urlaubsantritt, spätestens am 30.06. fällig. 4,33 Bruttowochenlöhne bzw. bei vereinbarter monatlicher Entlohnung 1 Bruttomonatslohn.</p> <p>Dem Bruttolohn sind einzelvertraglich gewährte Prämien und Zulagen, die an bestimmte Tätigkeiten und Funktionen geknüpft sind, zuzuzählen. Überstundenentgelt ist allerdings nicht Teil der Bemessungsgrundlage.</p>

## 4. Transport und Verkehr

### 4.1. Autobusunternehmen

Angestellte	kein Kollektivvertrag abgeschlossen
Arbeiter	<p>4,33 Kollektivvertragswochenlöhne plus 30 % pro Kalenderjahr (bis spätestens 1. Juli auszuzahlen) bei 1-jähriger Beschäftigungsdauer am 1. Juli</p> <p>Bei Eintritt während des Kalenderjahres gebührt der aliquote Teil der Urlaubsbeihilfe.</p> <p>Anspruch auf diese Urlaubsbeihilfe haben auch Bedienstete, mit denen vertraglich die Angestellteneigenschaft vereinbart worden ist.</p>

### 4.2. Garagen, Tankstellen und Servicestationsunternehmen

Angestellte	siehe Arbeiter
Arbeiter	<p>spätestens mit der Juniauszahlung jeden Jahres</p> <p>Für die Berechnung von Urlaubszuschuss ist der durchschnittliche Arbeitsverdienst der jeweiligen letzten voll gearbeiteten 13 Wochen zugrunde zu legen. Dabei werden wöchentlich die Summe aus den Lohn- und Gehaltsbeträgen für die Normal- und Überstunden einschließlich Überstundenzuschlägen und Leistungsprämien herangezogen. In jedem Fall ein Monatslohn/-gehalt samt Zulagen, der nach Kollektivvertrag gebührt.</p> <p>Wurden Zulagen in unterschiedlicher Höhe bezahlt, ist die Berechnungsgrundlage der Durchschnitt der in den letzten drei Monaten bezahlten Zulagen.</p> <p>Bei unterschiedlichem Ausmaß der Arbeitszeit bzw. des Entgeltes berechnen sich die jeweiligen Sonderzahlungen aus dem Durchschnittsentgelt der letzten drei Monate vor dem Monat der Fälligkeit der Sonderzahlung.</p> <p>Aliquotierung bei Eintritt/Austritt im laufenden Jahr</p>

### 4.3. Güterbeförderungsgewerbe

Angestellte	<p>1 kollektivvertragliches Monatsgehalt, fällig am 30. Juni</p> <p>Aliquotierung bei Eintritt/Austritt im laufenden Jahr.</p>
Arbeiter	<p>Alle am 1. Juni im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer haben Anspruch auf einen Urlaubszuschuss, der am 1. Juni fällig ist. Diese beträgt 4,33 KV-Normalwochenlöhne erhöht um 20 %, für Lehrlinge eine monatliche KV-Lehrlingsentschädigung.</p> <p>Minstdauer Dienstverhältnis =&gt; 2 Monate</p> <p>Aliquotierung bei Eintritt/Austritt im laufenden Jahr</p>

#### 4.4. Kleintransportgewerbe

Angestellte	1 kollektivvertragliches Monatsgehalt, fällig am 1. Juni  Aliquotierung bei Eintritt/ Austritt im laufenden Jahr.
Arbeiter	Arbeitnehmer, die am 1. Juli im Betrieb beschäftigt sind, erhalten einen Urlaubszuschuss, der am 1. Juli fällig ist. Der Urlaubszuschuss beträgt einen Monatslohn.  Aliquotierung bei Eintritt/Austritt im laufenden Jahr  Mindestdauer Dienstverhältnis => 2 Monate

#### 4.5. Kraftfahrerschulen

Angestellte	<p>Alle Angestellten und Lehrlinge erhalten je Kalenderjahr einen Urlaubszuschuss in der Höhe eines Bruttomonatsgehalts, der spätestens am 30. Juni auszuzahlen ist. Für den Fall, dass vor dem 30. Juni das Ausmaß des verbrauchten Urlaubs zusammenhängend 3 Wochen oder mehr beträgt, erfolgt die Auszahlung des Urlaubszuschusses mit Ende des Monats, in dem dieser Urlaub angetreten wurde.</p> <p>Jeder Fahrlehrer und Fahrschullehrer erhält zusätzlich zum Urlaubszuschuss in der Höhe eines Bruttomonatsgrundgehaltes einen Bruttobetrag von € 75, --, jede(r) Büroangestellte(r) einen solchen von € 65,50 und jeder Lehrling einen solchen von € 41, --.</p> <p>Teilzeitbeschäftigten Dienstnehmern gebührt dieser zusätzliche Bruttobetrag lediglich in einem der vereinbarten wöchentlichen Normalarbeitszeit entsprechenden aliquoten Ausmaß (Berechnung: Jeweiliger Bruttobetrag dividiert durch 40 multipliziert mit den vereinbarten wöchentlichen Normalarbeitsstunden).</p> <p>Berechnungsgrundlage bildet das im Mai zustehende Bruttomonatsgrundgehalt. Unter Bruttomonatsgrundgehalt ist das Monatsgehalt abzüglich aller Zulagen, Prämien und Überstundenentgelte zu verstehen.</p> <p>Aliquotierung bei Eintritt/Austritt ; bei austretenden Angestellten berechnet nach dem letzten Bruttomonatsgrundgehalt.</p> <p>Wenn ein Angestellter nach Erhalt des für das laufende Kalenderjahr gebührenden Urlaubszuschusses sein Dienstverhältnis selbst aufkündigt, aus seinem Dienstverhältnis ohne wichtigen Grund vorzeitig austritt oder infolge Vorliegens eines wichtigen Grundes vorzeitig entlassen wird, muss er den im laufenden Kalenderjahr anteilmäßig zu viel bezogenen Urlaubszuschuss auf Verlangen des Dienstgebers zurückbezahlen.</p>
Arbeiter	kein Anspruch

## 4.6. Speditionsbetriebe

Angestellte	<p>1 Monatsgehalt (Lehrlingsentschädigung) pro Kalenderjahr, spätestens am 30. Juni</p> <p>Die Urlaubsbeihilfe beträgt 100 % des im Zeitpunkt der Auszahlung der Urlaubsbeihilfe zustehenden Monatsgehaltes (Ist-Gehalt) bzw. der tatsächlich bezahlten Lehrlingsentschädigung.</p> <p>Aliquotierung bei Eintritt/Austritt im laufenden Jahr</p> <p>Bei Kündigung des Arbeitnehmers sowie Lösung des Dienstverhältnisses aus Verschulden des Arbeitnehmers ist die anteilig zu viel ausbezahlte Urlaubsbeihilfe zurückzuzahlen.</p> <p>Bei wechselndem Arbeitszeitausmaß im Kalenderjahr (z. B. Wechsel von Vollzeit- auf Teilzeitbeschäftigung oder umgekehrt, Erhöhung oder Verminderung des Teilzeitausmaßes) werden Weihnachtsremuneration und Urlaubsbeihilfe nach der im Kalenderjahr durchschnittlich geleisteten Normalarbeitszeit berechnet.</p> <p>Wurde die Urlaubsbeihilfe bereits vor dem Wechsel des Arbeitszeitausmaßes ausbezahlt, so ist eine Nachberechnung zum Zeitpunkt der Auszahlung der Weihnachtsremuneration vorzunehmen, wobei eine eventuelle Differenz nachgezahlt wird, bzw. ein zu viel erhaltener Betrag mit der Weihnachtsremuneration gegenverrechnet wird oder zurückzuzahlen ist.</p>
Arbeiter	<p>1 KV-Monatslohn plus 23% pro Kalenderjahr, fällig am 30. Juni</p> <p>Minstdauer Dienstverhältnis → 2 Monate</p> <p>Bei Ein- und Austritt während des Kalenderjahres gebührt der aliquote Teil der Urlaubsbeihilfe. Bei Kündigung des Arbeitnehmers, unberechtigtem vorzeitigem Austritt sowie Entlassung ist die anteilig zu viel ausbezahlte Urlaubsbeihilfe zurückzuzahlen.</p>

## 4.7. Seilbahnen

Angestellte	<p>Bedienstete und Lehrlinge, die am 1. Juni ein Jahr im Betrieb beschäftigt sind, erhalten einen Urlaubszuschuss, der mit dem Mailohn fällig ist. Dieser beträgt für alle Bediensteten einen Monatslohn in der Höhe des Mailohnes, für Lehrlinge eine monatliche Lehrlingsentschädigung in der Höhe der Lehrlingsentschädigung für den Mai. Der Urlaubszuschuss gebührt abweichend vom Kalenderjahr jeweils für den Zeitraum vom letzten Fälligkeitstag bis zum 1. Juni.</p> <p>Bedienstete und Lehrlinge, die am 1. Dezember oder am 1. Juni länger als zwei Monate, aber noch nicht ein Jahr im Betrieb beschäftigt sind, erhalten den aliquoten Teil der Weihnachtsremuneration bzw. des Urlaubszuschusses, berechnet vom Eintritt bis zum jeweiligen Fälligkeitsdatum. Bedienstete und Lehrlinge, die am 1. Dezember oder am 1. Juni weniger als zwei Monate beschäftigt sind, erhalten den für den Zeitraum zwischen Eintritt und Fälligkeit entfallenden Teil der</p>
-------------	--

	<p>Weihnachtsremuneration bzw. des Urlaubszuschusses entweder beim Ausscheiden oder beim nächsten Fälligkeitstermin der jeweiligen Sonderzahlung.</p> <p>Aliquotierung bei Ausscheiden!</p>
Arbeiter	<p>1 Monatsbezug pro Kalenderjahr, fällig am 1. Juni</p> <p>Bei Ein- und Austritt während des Kalenderjahres gebührt der aliquote Teil des Urlaubszuschusses (ausgenommen Entlassung).</p> <p>Berechnungsbasis ist der jeweilige Maibezug (einschließlich Überstunden).</p>

#### 4.8. Personenbeförderungsunternehmen (Taxi/Mietwagen)

##### Achtung bundesländerweite Unterschiede!!

Angestellte	<p>Angestellte, die am 1. Juni ein Jahr im Betrieb beschäftigt sind, erhalten einen Urlaubszuschuss, der am 1. Juni fällig ist. Dieser beträgt einen kollektivvertraglichen Monatsgehalt. Der Urlaubszuschuss gebührt abweichend vom Kalenderjahr jeweils für den Zeitraum vom letzten Fälligkeitstag bis zum 1. Juni.</p> <p>Aliquotierung bei Eintritt/Austritt während dem Jahr</p> <p>Bei Ausscheiden des Angestellten sind bereits zu viel ausbezahlte Sonderzahlungen anteilig rückzuverrechnen.</p> <p>Bei wechselndem Arbeitszeitausmaß innerhalb der Bezugsperiode (z. B. Wechsel von Vollzeit- auf Teilzeitbeschäftigung oder umgekehrt, Erhöhung oder Verminderung des Teilzeitausmaßes) werden Urlaubszuschuss und Weihnachtsremuneration auf Basis der durchschnittlichen in der Bezugsperiode geleisteten Normalarbeitszeit berechnet.</p>
Arbeiter	<p>am 1. Juni ein Jahr im Betrieb =&gt; 3/4 Brutto-KV-Mindestmonatslohn ab dem 2. Jahr =&gt; 1 Brutto-KV-Mindestmonatslohn Fälligkeit immer am 1. Juni bei Eintritt/Austritt während dem Jahr =&gt; Aliquotierung</p> <p>Minstdauer Dienstverhältnis =&gt; 2 Monate</p>

## 5. Tourismus und Freizeitwirtschaft

### 5.1. Hotel- und Gastgewerbe

Angestellte	115 % des kollektivvertraglichen Monatsgehaltes, maximal das monatliche Ist-Gehalt (halbe Jahresremuneration)  Fälligkeit: bei Urlaubsantritt
-------------	---

Arbeiter	115 % des kollektivvertraglichen Monatslohnes, maximal der monatliche Ist-Lohn (halbe Jahresremuneration), ab Betriebszugehörigkeit von 2 Monaten  Berechnungsbasis für die Jahresremuneration von Arbeitnehmern, deren Verdienst den kollektivvertraglichen Mindestlohn um weniger als 15 Prozent übersteigt:  Durchschnitt der letzten 12 Kalendermonate vor Auszahlung der Jahresremuneration, bei kürzerer Dienstzeit die gesamte Dauer des Dienstverhältnisses  Fälligkeit: bei Urlaubsantritt
----------	---

### 5.2. Reisebüros

Angestellte	1 Monatsgehalt
Arbeiter	kein Anspruch; kein Kollektivvertrag

## 6. Information und Consulting

### 6.1. Abfallwirtschaft, Finanzdienstleister, technische Büros, Ingenieur-Büros

Angestellte	1 Monatsgehalt
-------------	----------------

Arbeiter	kein Anspruch
----------	---------------

### 6.2. Druck

Angestellte	<p>1 Gesamtmonatsbezug</p> <p>Berechnungsgrundlage:</p> <p>Der Gesamtmonatsbezug ergibt sich durch die Division der letzten drei Gesamtmonatsgehälter vor der Auszahlung durch 13 und Multiplikation mit 5.</p>
-------------	---

Arbeiter	<p>5 Gesamtwochenlöhne bei einer Mindestdauer des Dienstverhältnisses von 14 Tagen</p> <p>Der Berechnung des Urlaubszuschusses ist der Durchschnitt der Gesamtwochenlöhne der letzten 13 Kalenderwochen vor dem Auszahlungstermin zugrunde zu legen, wobei jedoch Wochen, in die Zeiten eines Krankenstandes, Urlaubes oder unbezahlter Freizeit fallen, auszuschneiden sind.</p>
----------	---

### 6.3. Immobilienverwaltung

Angestellte	1 Monatsgehalt
-------------	----------------

Arbeiter	kein Anspruch
----------	---------------

### 6.4. Unternehmensberatung und Informationstechnologie

Angestellte	<p>Unternehmensberatung und Buchhalter: 1 Monatsgehalt</p> <p>Informationstechnologie: 1 Monatsgehalt</p>
-------------	---

Arbeiter	kein Anspruch
----------	---------------

### 6.5. Werbung und Marktkommunikation

Angestellte	<p>kein Anspruch</p> <p>Ausnahme Wien: 50 % von 1 Monatsgehalt in Höhe des im Vormonat der Auszahlung gebührenden Gehalts, bei Provisionsbezieher in Höhe des Fixums Fälligkeit: 1. Juli</p>
-------------	--

Arbeiter	kein Anspruch
----------	---------------



## 7. Gesetzliche Regelungen

### 7.1. Hausgehilfen

	bei für den Urlaubsanspruch anrechenbarer Dienstzeit von weniger als 20 Jahren danach	das 2-fache der monatlichen Geldbezüge das 2 ½-fache der monatlichen Geldbezüge
--	--	--

### 7.2. Hausbesorger

	ein Bezug in der Höhe des für den Monat Mai gebührenden Gesamtentgeltes Fälligkeit: bei Antritt desurlaubes, spätestens bis 30. Juni
--	---

### 7.3. Heimarbeiter

	Heimarbeiter haben Anspruch auf Urlaubszuschuß und Weihnachtsremuneration unter den Voraussetzungen und in dem Ausmaß, als solche Leistungen in dem für Betriebsarbeiten des betreffenden Erzeugungszweiges geltenden Kollektivvertrag vorgesehen sind. Werden diese Leistungen im Kollektivvertrag in Wochenlöhnen berechnet, so gebührt dem Heimarbeiter für jeden dem Betriebsarbeiter zustehenden Wochenlohn ein Zuschlag von 2 vH der im Abrechnungszeitraum erzielten Arbeitsentgelte einschließlich allfällig gezahlter Urlaubsentgelte, Feiertagsentgelte und Entgelte, jedoch ausschließlich der Unkostenzuschläge. Ist in dem betreffenden Erzeugungszweig kein Kollektivvertrag wirksam, so können Regelungen über die Gewährung eines Urlaubszuschusses oder einer Weihnachtsremuneration durch Heimarbeitsgesamtvertrag oder Heimarbeitsstarif getroffen werden.
--	---

## 8. Sozialversicherungsrechtliche Hinweise

### 8.1. Allgemeines

Die Weihnachtsremuneration gilt als Sonderzahlung im Sinne des § 49 Abs. 2 ASVG und ist nach den geltenden Vorschriften im Kalenderjahr 2019 bis zu nachstehenden Höchstbeitragsgrundlagen zu berücksichtigen:

in der Arbeitslosenversicherung	bis zu € 10.440,--
Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz-Zuschlag	bis zu € 10.440,--
in der Krankenversicherung	bis zu € 10.440,--
in der Unfall- und Pensionsversicherung	bis zu € 10.440,--
für den Entgeltfortzahlungsbeitrag	bis zu € 10.440,--
für den Schlechtwetterentschädigungsbeitrag	bis zu € 10.440,--

#### Hinweis für den Lohnverrechner!

Arbeiterkammerumlage und Wohnbauförderungsbeitrag und Landarbeiterkammerumlage (Ausnahme Kärnten) sind von den Sonderzahlungen nicht zu entrichten.

### 8.2. Beschäftigung bei mehreren Dienstgebern

Wird ein Dienstnehmer gleichzeitig bei zwei oder mehreren Dienstgebern beschäftigt, so sind zur Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge die Sonderzahlungen aus jedem einzelnen Dienstverhältnis bis zu den jeweiligen Höchstbeitragsgrundlagen zu berücksichtigen.

Wechselt ein Dienstnehmer den Arbeitsplatz während eines Kalenderjahres und ist die jeweilige Höchstbeitragsgrundlage noch nicht ausgeschöpft, so sind von dem neuen Dienstgeber die Sonderzahlungen bis zur verbleibenden jeweiligen restlichen Höchstbeitragsgrundlage noch zu verrechnen.

### 8.3. Meldungen

Jede Sonderzahlung ist innerhalb von sieben Tagen nach dem Ende des Kalendermonates, in dem sie fällig war, zu melden. Wurde die Sonderzahlung bereits vor ihrer Fälligkeit ausbezahlt, ist die Meldung innerhalb von sieben Tagen nach dem Ende des Auszahlungsmonates vorzulegen.

Die allgemeinen Beiträge, Nebenbeiträge und Umlagen sind bis zur Höchstbeitragsgrundlage zu entrichten. Beiträge zur Betrieblichen Vorsorge (BV) dagegen sind auch über der Höchstbeitragsgrundlage abzuführen.

Diese Broschüre ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:  
 Burgenland Tel. Nr.: 0590 907-2330, Kärnten Tel. Nr.: 0590 904, Niederösterreich Tel. Nr.: (02742) 851-0,  
 Oberösterreich Tel. Nr.: 0590 909, Salzburg Tel. Nr.: (0662) 8888-397, Steiermark Tel. Nr.: (0316) 601-601,  
 Tirol Tel. Nr.: 0590 905-1111, Vorarlberg Tel. Nr.: (05522) 305-1122, Wien Tel. Nr.: (01) 51450-1620  
**Hinweis:** Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!